

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/36 vom 19. April 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_36

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/36 du 19 avril 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/36 del 19 aprile 2011

Regeste

Art. 27 Abs. 2 ATSG, Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG: Ist der EL-Durchführungsstelle hinreichend bekannt, dass das Verhalten einer in die EL-Anspruchsberechnung miteinbezogenen Person dazu führen wird, dass sie - infolge Einkommensverzichts nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG - ein hypothetisches Einkommen anrechnen wird, hat sie den EL-Bezüger im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach Art. 27 Abs. 2 ATSG auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen. Keine Anrechnung eines hypothetischen Einkommens als Folge der unterbliebenen Beratung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. April 2011, EL 2010/36).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die jährliche EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG; SR 831.30). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG sowie Art. 11 bis 18 ELV festgelegten Bestimmungen ermittelt. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG sind Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen als Einnahmen anzurechnen. Als Grundsatz gilt, dass nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte als Einnahmen anzurechnen sind. Dieser Grundsatz ist allerdings nicht absolut zu verstehen. Die am häufigsten zur Anwendung gelangende Ausnahme ist in Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG geregelt: Einkünfte, auf die verzichtet wird, sind als (sogenannt hypothetische) Einnahmen anzurechnen. Der Verzichtstatbestand ist dann erfüllt, wenn die anspruchsberechtigte oder eine in die Anspruchsberechnung miteinbezogene Person ihren Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (EVGE [seit 1. Januar 2007 sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] P 18/02 vom 9. Juli 2002; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b). 1.2 Der Verzichtstatbestand gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG soll verhindern, dass jenen Personen eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird, denen es möglich und zumutbar wäre, ihren Existenzbedarf aus anderen Quellen als der Ergänzungsleistung zu decken. Dabei handelt es sich aus EL-rechtlicher Sicht um ein im weitesten Sinn koordinationsrechtliches Ziel: Die Ergänzungsleistung soll erst in letzter Linie zur Deckung des Existenzbedarfs beansprucht werden können. Bei genauer Betrachtung ist der gesamte Art. 11 ELG als EL-spezifische Koordinationsnorm zu verstehen (vgl. Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2. A., Ralph Jöhl und Patricia Usinger-Egger, Ergänzungsleistungen zur

AHV/IV, S. 1746 N. 162). Die in Art. 11 Abs. 1 ELG aufgezählten Arten von Einkünften gehen der Ergänzungsleistung vor und sind deshalb als Einnahmen anzurechnen, die - wenigen - in Art. 11 Abs. 3 ELG aufgezählten Arten von Einkünften gehen der Ergänzungsleistung nach und sind deshalb nicht anzurechnen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen EL 2008/12 vom 4. Juli 2008 Erw. 1).

E. 2

2.1 Strittig ist die Anrechnung von hypothetischen ALV-Taggeldern im Sinn eines Einkommensverzichts. 2.2 Die EL-Durchführungsstelle rechnete dem Beschwerdeführer den Einkommensverzicht für seine Ehefrau in der Rückforderungsverfügung vom 11. Februar 2010 rückwirkend per 1. Januar 2010 an (EL-act. 23, 25). Im Einspracheentscheid führte die Beschwerdegegnerin aus, für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 könne auf die Rückforderung wegen Erfüllung der Voraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte verzichtet werden. Vorliegend stellt sich aufgrund der Aktenlage zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer davon ausgehen konnte, dass seiner Ehefrau kein Einkommensverzicht angerechnet würde bzw. ob die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die EL-rechtlichen Folgen der Aufnahme der Ausbildung seiner Ehefrau hätte aufmerksam machen müssen. 2.3 Die Rechtsprechung hat der Erteilung einer unrichtigen Auskunft den Sachverhalt gleichgestellt, dass eine Auskunft entgegen gesetzlicher Vorschrift oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, unterbleibt (BGE 124 V 221 Erw. 2b). So wird auch eine ungenügende oder fehlende Wahrnehmung der Beratungspflicht gemäss Art. 27 Abs. 2 ATSG einer unrichtigen Auskunftserteilung des Versicherungsträgers gleichgesetzt und hat dieser in Nachachtung des Vertrauensprinzips hierfür einzustehen (BGE 131 V 472). Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass entgegen Art. 27 Abs. 2 ATSG nicht (oder unrichtig) informiert wurde, knüpft sich daran die weitere Frage, ob die Voraussetzungen des öffentlichrechtlichen Vertrauensschutzes gemäss bisheriger Rechtsprechung (BGE 131 V 480 Erw. 5 mit Hinweisen) gegeben sind. Nur wenn diese vollumfänglich (kumulativ) erfüllt sind, zeitigt die Verletzung der Beratungspflicht Rechtsfolgen; d.h. die versicherte Person kann von der Verwaltungsbehörde und im Beschwerdefall vom angerufenen Gericht verlangen, so gestellt zu werden, wie wenn der Sozialversicherungsträger informiert hätte oder wie wenn er richtig beraten hätte (vgl. Ulrich Meyer, Grundlagen, Begriff und Grenzen der Beratungspflicht der Sozialversicherungsträger nach Art. 27 Abs. 2 ATSG, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2006, St. Gallen 2006, S. 9 ff.; S. 22 f. und 29). Als vertrauensschutzrechtliche Voraussetzung ist u.a. erforderlich, dass die rechtsuchende Person entweder im Vertrauen auf die Richtigkeit der falschen Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, oder aber bei richtiger Beratung von derartigen Dispositionen abgesehen hätte (vgl. BGE 131 V 480 Erw. 5 mit Hinweisen). 2.4 Der EL-Durchführungsstelle war bereits seit dem Schreiben der damaligen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vom 6. April 2009, allerspätestens jedoch mit deren Schreiben vom 10. November 2009 bekannt, dass die Ehefrau im Januar 2010 ihre Ausbildung an der Hotelfachschule aufnehmen wird (EL-act. 32-2, 43-1). Im April 2009 war die Ehefrau des Beschwerdeführers noch zu 80% erwerbstätig. Dem Schreiben vom 6. April 2009 ist zu entnehmen, dass die Ehefrau beabsichtigte, die Erwerbstätigkeit bis zum Beginn der Ausbildung in diesem Umfang weiterzuführen (EL-act. 43). Somit hätte die Ehefrau ihre Erwerbstätigkeit in jedem Fall, d.h. auch wenn die spätere Reduktion des Pensums bzw. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31.

Dezember 2009 nicht erfolgt wären, zugunsten der Ausbildung aufgegeben, was für die Beschwerdegegnerin ohne weiteres erkennbar war. Im Rahmen ihrer Beratungs- und Auskunftspflicht nach Art. 27 Abs. 2 ATSG hätte die Beschwerdegegnerin unter diesen Umständen bereits nach Erhalt des Schreibens vom 6. April 2009 reagieren und den Beschwerdeführer auf die EL-rechtlichen Konsequenzen aufmerksam machen müssen. Eine solche Reaktion erfolgte jedoch - selbst nachdem die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen bezüglich der Ausbildung tätigte - nachweislich nicht. Angesichts der finanziellen Folgen erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass die Ehefrau ihre Ausbildung bei rechtzeitiger Information durch die Beschwerdegegnerin im Januar 2010 nicht begonnen hätte. Aufgrund der pflichtwidrig unterbliebenen Beratung konnte der Beschwerdeführer indessen nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass die Aufnahme der Ausbildung seiner Ehefrau nicht als Einkommensverzicht betrachtet werden würde. Erst mit Erhalt der Verfügungen vom 11. Februar 2010 erlangte er davon Kenntnis. Zu diesem Zeitpunkt hatte seine Ehefrau ihre Ausbildung jedoch bereits begonnen und damit eine Disposition getroffen, welche nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden konnte. Eine umgehende Reaktion bzw. der sofortige Abbruch der Ausbildung konnte daher nicht erwartet werden. Insofern erscheint die Beendigung der Ausbildung per Ende des ersten Semesters nachvollziehbar. Folglich ist der Beschwerdeführer bis zum Abbruch der Ausbildung seiner Ehefrau am 28. Mai 2010 (Ende des 1. Semesters, act. G 1.11) in seinem Vertrauen zu schützen. Die Anrechnung des Verzichtseinkommens hat daher bis zu diesem Zeitpunkt zu unterbleiben. 2.5 Nach Abbruch der Ausbildung meldete sich die Ehefrau des Beschwerdeführers am 31. Mai 2010 beim RAV. Gemäss Einspracheentscheid des RAV vom 2. Juli 2010 bestand vom 11. Januar 2010 bis 30. Mai 2010 ein anrechenbarer Arbeitsausfall von 30% einer Vollzeitstelle bzw. ab 31. Mai 2010 ein anrechenbarer Arbeitsausfall von 70% einer Vollzeitstelle und damit Anspruch auf ALV-Taggelder. Die allfällige Reduktion der Arbeitslosenentschädigung erfolgte offensichtlich wegen des Besuchs eines Deutschkurses (act. G 1.11 S. 3). Ein Verzicht auf ALV-Taggelder ist darin jedoch nicht zu erblicken. Es handelt sich beim Deutschkurs nicht um eine neue Ausbildung (vgl. Erw. 4), sondern um eine (berufsbegleitend durchführbare) Verbesserung der bestehenden Kenntnisse, die lediglich eine geringfügige und vorübergehende Einschränkung der Vermittlungsfähigkeit mit sich bringt. Somit ist festzuhalten, dass der Ehefrau des Beschwerdeführers nach Abbruch ihrer Ausbildung kein Einkommensverzicht anzurechnen ist. 2.6 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Ehefrau des Beschwerdeführers im massgebenden Zeitraum 1. Januar 2010 bis zum Erlass des Einspracheentscheids am 2. Juli 2010 kein Einkommensverzicht anzurechnen ist. Indessen sind sämtlich von der Ehefrau des Beschwerdeführers tatsächlich erhaltenen Einkünfte als Einnahmen anzurechnen. Dazu wird die Beschwerdegegnerin die Abrechnungen der Arbeitslosenkasse beiziehen und das jeweilige Taggeld so anrechnen müssen, als wäre es im entsprechenden Monat tatsächlich ausgerichtet worden. Zu beachten ist zudem, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers ab Januar 2010 offenbar noch stundenweise gearbeitet hat. Nach Aufnahme der Ausbildung erzielte sie somit einen Zwischenverdienst (act. G 1.11 S. 2).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat die EL-Berechnung im Einspracheentscheid für den Zeitraum August 2009 bis und mit Dezember 2009 nicht beanstandet. Aufgrund der Aktenlage drängt es sich jedoch auf, die Berechnungspositionen Prämienverbilligung sowie Erwerbseinkommen genauer zu betrachten (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. d ATSG).

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat unter der Berechnungsposition Prämienverbilligung (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. d) total Fr. 7'344.-- (2 x 3'672) berücksichtigt und somit den Pauschalansatz für das Jahr 2010 verwendet. Der Pauschalansatz individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2009 lag jedoch bei Fr. 3'324.--, sodass total ein Betrag von Fr. 6'648.-- anzurechnen ist. 3.3 Des Weiteren wird die Berechnungsposition Erwerbseinkommen zu überprüfen sein. Die Ehefrau des Beschwerdeführers war in diesem Zeitraum zu einem Pensum von 40% erwerbstätig. Daneben bezog sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Gemäss den Lohnabrechnungen belief sich das Monatsgehalt inkl. Anteil 13. Monatslohn auf Fr. 1'560.-- brutto. Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte in der EL-Berechnung für den Zeitraum August 2009 bis und mit Dezember 2009 ein Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 18'158.--. Dieser Betrag entspricht in etwa dem auf Grundlage der Lohnabrechnungen hochgerechneten Bruttojahreseinkommen. Indessen weisen die Abrechnungen der Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Zeitraum Zwischenverdienste im Bereich von Fr. 1'747.35 und 2'336.10 monatlich und damit ein wesentlich höherer Verdienst als die Lohnabrechnungen aus. Die Beschwerdegegnerin wird daher zur Berechnung des effektiven Erwerbseinkommens der Ehefrau für den Zeitraum August 2009 bis und mit Dezember 2009 weitere Abklärungen treffen müssen.

E. 4

Im Sinn eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme der Ausbildung der Ehefrau des Beschwerdeführers in vorliegendem Fall grundsätzlich wohl als Einkommensverzicht zu betrachten wäre. Im Vergleich zu dem vom Beschwerdeführer zitierten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2008/12 vom 4. Juli 2008 verfügt die Ehefrau des Beschwerdeführers insbesondere über eine berufliche Erstausbildung. Zudem kann sie in ihrem angestammten Beruf mehrere Jahre Berufserfahrung vorweisen (EL-act. 131-5). Vorliegender Sachverhalt könnte daher durchaus mit jenem im Urteil des Bundesgerichts 9C_240/2010 vom 3. September 2010 verglichen werden. Die EL-Durchführungsstelle hatte der ausländischen Ehefrau eines EL-Bezügers, die ein Studium an der Universität aufnahm, ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Das kantonale Gericht kam zum Schluss, dass eine weitere Ausbildung nicht notwendig sei, um Arbeit zu finden. Aufgrund ihrer im Ausland (Russland) absolvierten Ausbildung im Bildungsbereich sowie entsprechender Berufserfahrung, sei sie nicht nur für Arbeiten in der Industrie und Reinigung, sondern auch für ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeiten geeignet. Das Bundesgericht schützte den Entscheid des kantonalen Gerichts. Es erwog, der Verzicht auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bedeute die indirekte Finanzierung einer (neuen) und für die Ausübung einer geeigneten Arbeit nicht notwendigen Ausbildung; so würde gegen den Zweck der EL - die Deckung des Existenzbedarfs des Anspruchsberechtigten - verstossen (Erw. 3 f.).

E. 5

5.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Juli 2010 aufzuheben und die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum Erlass des Einspracheentscheids ist abzusehen. Indessen werden sämtliche erzielten Einkünfte der Ehefrau des Beschwerdeführers zu berücksichtigen sein. Des Weiteren wird für den Zeitraum August 2009 bis und mit Dezember 2009 die Berechnungsposition Prämienverbilligung zu korrigieren bzw. betreffend den Zwischenverdienst der Ehefrau

des Beschwerdeführers weitere Abklärungen zu treffen sein. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Höhe der Parteientschädigung ist vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter hat mit der Replik vom 22. September 2010 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 2'770.70 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht. Eine Parteientschädigung in diesem Umfang erscheint unter vorgenannten Kriterien als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 2. Juli 2010 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'770.70 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.